

Amtsgericht Mitte

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 30 K 106/24

Berlin, 12.10.2026



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 28.01.2027	10:00 Uhr	0208, Sitzungssaal	Amtsgericht Mitte, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Mitte

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Sondernutzungsrecht	Blatt
125/10.000	Wohnung	10	am Kellerraum SN 3.05, gem. Nutzungsrecht am WMR 1U08.2 und am Flur 3.F 1	17686N

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²
Mitte	Fl. 821, Nr. 496	Gebäude- und Freifläche	10117 Berlin, Ebertstra- ße 24, Pariser Platz 6 A	1.657

Lfd. Nr.	Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr)	Verkehrswert
----------	---------------------------------------	--------------

	Die 2-Zimmer-Wohnung Nr. 10 mit einer Größe von ca. 63,74 m ² verfügt über eine innenliegende Küche und ein innenliegendes Bad und befindet sich im 3 OG eines bis zu 6-geschossigen Wohn-/ Geschäftshauses (Baujahr 1998, Fernwärmeanschluss) in unmittelbarer Nähe zum Brandenburger Tor. Es bestehen ein Sondernutzungsrecht an einem Keller Nr. SN3.05 sowie Mitbenutzungsrechte an einem Waschmaschinenraum Nr. 1U08.2 und dem Flur Nr.3.F1. Die Objektbeschreibung entstammt dem Gutachten vom 11.07.2025, auf welches Bezug genommen wird. Eine Innenbesichtigung war nicht möglich.	540.000,00 €
--	--	--------------

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Die Eintragung des Versteigerungsvermerks erfolgte am 12.12.2024.

Die Beschlagnahme erfolgte am 10.12.2024/10.12.2024.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.